



## Merkblatt

### Brandschutztechnische Anforderungen bei Straßenfesten, Märkten u. ä.

1. Die geplanten Stellplätze der Verkaufsstände sind in einem amtlichen Lageplan darzustellen. Dabei soll der Maßstab nicht kleiner als 1:500 verwendet werden. Der Lageplan ist über die Genehmigungsbehörde der Feuerwehr zur brandschutztechnischen Stellungnahme vorzulegen.
2. Die für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen geradlinig geführten befahrenen Flächen müssen mindestens 4,5 Meter breit sein und eine 3,5 Meter lichte Durchfahrtshöhe aufweisen. Die lichte Breite muss bei ausgestellten Klappen der Verkaufsstände mindestens 3,0 Meter betragen.
  - 2.1. Bei befahrenen Flächen, die gleichzeitig als Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge dienen, muss die lichte Breite mindestens 5,5 Meter betragen.
  - 2.2. Aufstellflächen müssen nach oben offen sein. Bedenken bestehen nicht bei Lichterketten, Girlanden, Versorgungsleitungen und dergl., wenn diese in einer Höhe von mindestens 4 Metern angebracht werden und zueinander einen Abstand von mindestens 12 Metern aufweisen.
  - 2.3. Die Kurven der befahrbaren Flächen sind entsprechend der Ziff. 5.203 Verwaltungsvorschrift BauO NRW (als Anlage beigefügt) auszuführen. Einzelheiten der Ausführung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
3. Feuerwehrezufahrten zu Grundstücken und die unter Ziffer 2 genannten befahrbaren Flächen sowie Ausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger, Abfallbehälter u. ä. nicht eingeeengt oder verstellt werden.
4. Alle Löschwassereinsatzstellen (Hydranten) und Löschwassereinspeisestellen sowie die Absperrschieber für Gas und Wasser müssen jederzeit zugänglich sein.
5. Überdachte Verkaufsbuden und Verkaufsstände aus überwiegend brennbaren Baustoffen müssen zu Häuserfronten mit Öffnungen (Fenster, Türen, Tore) einen Abstand von mindestens 3,0 Metern haben. Bei Verkaufsbuden und Verkaufsständen mit offenen Feuerstellen ist ein Abstand zu den Häuserfronten von mindestens 5,0 Metern einzuhalten.
6. Alle Verkaufseinrichtungen mit offenen Feuerstellen (z.B. Butan- od. Propangasbrenner) müssen einen Feuerlöscher für die Brandklasse A, B, C mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereithalten. Der Feuerlöscher ist an einer gut sichtbaren und jederzeit leicht zugänglichen Stelle anzubringen. Der Feuerlöscher muss einen gültigen Prüfnachweis haben.

7. Bei dem Betrieb von Geräten mit Flüssiggas sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (Technische Regeln Flüssiggas – TRF –, Technische Regeln Druckgase – TRG –) zu beachten.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

- Im Freien aufgestellte Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z. B. durch abschließbare Flaschenschränke oder Flaschenhauben aus nicht brennbaren Stoffen) gesichert sein. Die Schränke dürfen nicht unmittelbar neben Schächten, Kanaleinläufen, Gebäudeöffnungen usw. stehen.
  - Eine über den Tagesbedarf hinausgehende Bereitstellung von Flüssiggasflaschen ist unzulässig.
  - Leere Flaschen dürfen nicht an den Ständen gelagert werden.
8. In den Verkaufsbuden und Verkaufsständen sowie dahinter darf keine Aufbewahrung brennbarer Abfälle erfolgen.
9. Für den Fall, dass Unwetterwarnungen für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere für den Raum Aachen) ausgegeben werden, hat der Veranstalter zur Sicherheit der Besucher Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Absage, Abbruch und Räumung der Veranstaltungsfläche o. a. zu treffen. Eine Gefährdung der Besucher ist auszuschließen.

Da es bei Straßenfesten, Märkten u. ä. Veranstaltungen bei der Anfahrt der Einsatzfahrzeuge zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, ist die Feuerwehr auf Ihr umsichtiges Verhalten angewiesen.

Weitere brandschutztechnische Forderungen bleiben vorbehalten.

Der Oberbürgermeister  
Feuerwehr Aachen